

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wehrfähige Ukrainer in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 18.06.2024 - Drs. 19/4662, an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Artikel der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 22. Dezember 2023 hat der Ukrainische Verteidigungsminister Rustem Umjerow in einem Gespräch mit Medienvertretern seine Landsleute im wehrfähigen Alter zur Rückkehr aufgerufen, um ihre Heimat zu verteidigen. Diese sollten eine Aufforderung erhalten, um sich in den ukrainischen Rekrutierungszentren zu melden. Die militärisch unter Druck stehende Ukraine will zukünftig 500 000 weitere Soldaten mobilisieren.

Die Situation hat sich für die Ukraine noch verschlimmert, so leben nach Schätzungen durch Medienberichte ca. 800 000 Ukrainer im wehrpflichtigen Alter in ganz Europa. Laut einem Bericht des *Focus* hat die Ukraine die Erbringung konsularischer Leistungen für im Ausland Lebende wehrfähige Männer, wie z. B. das Ausstellen von Reisepässen, bereits eingestellt.

Aufgrund dieser Situation in Niedersachsen stellen wir folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Botschaft der Ukraine hat mitgeteilt, dass seit dem 23.04.2024 vorübergehend keine Anträge auf konsularische Dienstleistungen von Männern im Alter von 18 bis 60 Jahren angenommen werden, sofern diese nicht im digitalen Wehrregister eingetragen sind. Dies hat zur Folge, dass entsprechend im Ausland lebende Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren keine Möglichkeit haben, ablaufende ukrainische Reisepässe im Bundesgebiet zu verlängern oder neue ukrainische Reisepässe zu erhalten, außer sie tragen sich ins Wehrregister ein. Der Nichtbesitz eines ukrainischen Passes ändert jedoch dem Grunde nach nichts an dem Schutzanspruch nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), da die Erteilung und Verlängerung einer solchen Aufenthaltserlaubnis für Ukraine-Flüchtlinge - anders als bei anderen Personengruppen - die Erfüllung der Passpflicht nicht voraussetzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 3 AufenthG). Im Übrigen gelten mit der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung ab dem 01.02.2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz automatisch als bis zum 04.03.2025 verlängert. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geltungsdauer eines Passes in diesem Zeitraum abläuft.

- 1. Wie viele ukrainische Soldaten, Wehrpflichtige, Reservisten und sonstige Militärangehörige halten sich auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG über Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms bzw. § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder aufgrund anderer Schutzformen (wie etwa gemäß §§ 3 und 4 des Asylgesetzes oder § 60**

Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 25 des Aufenthaltsgesetzes) in Niedersachsen auf (bitte in absoluten Zahlen und nach Schutzform bzw. Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung der angefragten Daten nach ukrainischen Soldaten, Wehrpflichtigen, Reservisten und sonstigen Militärangehörigen ist mittels des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht möglich. Im AZR wird keine statistische Erfassung der Wehrpflichtigkeit vorgenommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im AZR lediglich eine statistische Darstellung nach den Merkmalen „Geschlecht“ und „Altersgruppen“ erfolgt und folglich beide Merkmale nicht zusammengefasst werden können. Insofern werden diese beiden Merkmale im Folgenden gesondert dargestellt:

Aufenthaltstitel*	Männl. Personen	18-25 Jahre	25-35 Jahre	35-45 Jahre	45-55 Jahre	55-65 Jahre
Niederlassungserlaubnis insgesamt (einschl. Daueraufenthalt EG)	2 069	199	635	1 200	1 231	982
Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	302	77	315	160	57	13
Völkerrechtlich, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	38 268	9 403	11 988	18 500	11 771	7 462
davon nach § 24 AufenthG	38 153	9 374	11 975	18 455	11 729	7 437
davon nach § 25 AufenthG	67	21	10	32	19	15
Familiäre Gründe insgesamt	607	69	337	374	192	97
Bes. Aufenthaltsrechte insgesamt	65	36	18	33	24	20
Sonstiges/Befreiungen	2 932	688	842	1 081	746	445
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insgesamt	132	35	153	159	114	32
mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	20	6	4	7	5	0
Duldungen	77	16	31	27	20	13
nach Ausländergesetz insgesamt	151	6	13	32	29	38
Ankunftsnachweis	78	26	30	56	31	12
Ausreisepflichtige insgesamt	144	23	52	49	41	21
ohne Aufenthaltsrecht	2 614	551	757	1 008	668	434
Abgeschlossene Asylverfahren	210	34	40	90	68	70
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs.4 AsylG	15	4	0	6	2	2

Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs.1 AsylG	12	4	1	6	1	2
Anhängige Asylverfahren	41	8	8	13	7	4

*AZR-Statistik nach Staatsangehörigkeiten zum Stichtag 31.05.2024 für das Bundesland Niedersachsen

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen beziehen Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) oder andere Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Sozialleistung)?

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Ausweislich der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit beziehen mit Stand Februar 2024 in Niedersachsen insgesamt 28 575 Männer mit der Staatsangehörigkeit Ukraine Bürgergeld nach dem SGB II. Die Altersverteilung kann der nachfolgenden Statistik entnommen werden. Der Aufenthaltsstatus kann anhand der Statistik nicht abgebildet werden, sodass keine Beziehung zu den vorliegenden Daten in der Antwort zu Frage 1 dargestellt werden kann. Eine Aufschlüsselung der SGB-II-Statistik nach ukrainischen Soldaten, Wehrpflichtigen, Reservisten und sonstigen Militärangehörigen ist nicht möglich, da diese Daten nicht abgefragt werden. Eine Aussage dazu, wie viele der männlichen Leistungsberechtigten tatsächlich wehrfähig sind, ist nicht möglich.

Altersgruppen	Leistungsberechtigte
Insgesamt	28 575
18 bis 24 Jahre	2 694
25 bis 34 Jahre	2 689
35 bis 44 Jahre	4 447
45 bis 54 Jahre	2 678
55 bis 64 Jahre	1 572
55 bis einschl. 65 Jahre	1 671

Erstellungsdatum: 24.06.2024, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

Es liegen keine aktuellen Daten zu Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, vor. Die Daten zum Vorjahr werden regelmäßig erst im jeweils nachfolgenden Sommer zusammengestellt. Inhaltlich wären hiervon dieselben Merkmale umfasst, wie bei den bislang hier genannten Daten. Aufgezeigt werden könnte somit lediglich die Anzahl der Männer im wehrfähigen Alter im Leistungsbezug des 3. oder 4. Kapitels SGB XII. Ob tatsächlich eine Wehrfähigkeit vorliegt, kann hieraus nicht abgelesen werden. Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII ist die vorübergehende oder dauerhafte Erwerbsminderung. Auf eine Darstellung der Daten aus 2022 wird daher verzichtet.

3. Welche Anstrengungen unternimmt das Land Niedersachsen gegebenenfalls, um die Ukraine bei der Einziehung der in Frage 1. genannten Personen zu unterstützen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.